



Statuten

1. Name, Sitz, Zweck und Haftung

- 1.1. Unter dem Namen Voltigegruppe Lengnau besteht ein Verein mit Sitz in 2543 Lengnau. Der Verein ist konfessionell und politisch neutral. Es gelten die Bestimmungen von Art. 60ff ZGB.
- 1.2. Der Verein setzt sich zum Ziel, den Voltigesport im Sinne des Reglementes des Schweiz. Voltigeverbandes auszuüben.
- 1.3. Eine Umwandlung des Vereinszweckes ist im Sinne der Statuten nicht möglich und kann von keinem Mitglied aufgenötigt werden.
- 1.4. Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.
Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins Voltigegruppe Lengnau ist ausgeschlossen. Für Schadenersatzansprüche bleibt die Haftung jedes Mitgliedes ausdrücklich maximal auf den doppelten Monatsbeitrag begrenzt. Für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.
- 1.5. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 1.6. Das Vereinsjahr beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober des Folgejahres. Die Buchhaltung wird vom 1. Oktober bis zum 30. September geführt.

2. Mittel

- 2.1. Der Verein verfügt über folgende finanzielle Mittel:
 - Mitgliederbeiträge, unterteilt in Familienbeiträge und Monatsbeiträge
 - Erträge aus Vereinsanlässen
 - Erträge aus Kursangeboten für Nicht-Mitglieder
 - Unterstützungsgelder von Sportfonds und J+S
 - Sponsorengelder
 - Spenden und Gönnerbeiträge
 - Andere Zuwendungen
- 2.2. Mitgliederbeiträge:
Monatsbeiträge fallen zwölfmal pro Jahr und Voltigierer (am Training teilnehmend) an.

3. Mitgliedschaft

3.1. Der Verein setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

a) Aktivmitglieder mit Stimmrecht

- aktive Voltigierer ab dem 16. Lebensjahr (Jahrgang zählt)
- alle Eltern der aktiven Voltigierer, sofern letztere das 20. Lebensjahr noch nicht erreicht haben (Jahrgang zählt)
- alle im Training aktiven Voltigetainer der Voltigegruppe Lengnau, die die Prüfung zum Voltigetainer SVV bestanden haben
- alle Vorstandsmitglieder der Voltigegruppe Lengnau
- alle Turnier-OK-Mitglieder der Voltigegruppe Lengnau
- der J+S-Coach der Voltigegruppe Lengnau

b) Aktivmitglieder ohne Stimmrecht

- alle aktiven Voltigierer, die das 16. Lebensjahr noch nicht erreicht haben (Jahrgang zählt)

c) Passivmitglieder

- Ehemalige Aktivmitglieder sowie Freunde des Voltigesports, die sich als Passivmitglied anmelden und einen Beitrag von mindestens Fr. 20.-- pro Jahr einzahlen
- Personen, die regelmässig und unentgeltlich im Training mithelfen
- Internet-Subvisor
- Reiter der vereinseigenen Voltigepferde und Besitzer der gemieteten Voltigepferde

Der Vorstand kann weitere Passivmitglieder ernennen.

Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

Passivmitglieder werden einmal jährlich über die Tätigkeiten der Voltigegruppe Lengnau informiert.

d) Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

e) Gönner

Gönner werden können natürliche und juristische Personen. Sie haben kein Stimmrecht

3.2. Alle Mitglieder anerkennen die Statuten des Vereins.

3.3. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.

3.4. Die Mitgliederbeiträge werden von der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt.

3.5. Die Mitgliederbeiträge werden für das ganze Jahr geschuldet.

Eine Ermässigung der Monatsbeiträge kann beantragt werden. Über die Genehmigung des Antrags entscheidet der Vorstand im Rahmen der aktuellen Richtlinien. Abweichungen sind in Ausnahmefällen möglich und müssen begründet werden.

Die Richtlinien zur Beitragsermässigung werden von der Hauptversammlung festgelegt.

3.6. Ein Austritt aus dem Verein kann unbegründet unter Einhaltung einer einmonatigen Austrittsfrist auf Saisonende (31. Oktober) erfolgen.

Bei triftigen Gründen kann ein Austritt aus dem Verein unter Einhaltung einer zweimonatigen Austrittsfrist und dem Abschnitt 8.5. auch während der Saison auf jedes Monatsende beantragt werden. Das Austrittsgesuch muss schriftlich und mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Über die Genehmigung des Austrittsgesuchs entscheidet der Vorstand.

- 3.7. Austrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Ausschluss von Mitgliedern kann nur auf Antrag des Vorstandes anlässlich einer ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlung durch 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden.

Zahlungsverweigerung der vom Vorstand beschlossenen finanziellen Verpflichtungen hat den automatischen Ausschluss zur Folge.

4. Organisation

- 4.1 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

- 4.2. Der Vorstand und die Rechnungsrevisoren werden von der Hauptversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Sie sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

- 4.3. Eine Demission muss zwei Monate vor der Hauptversammlung beim Präsidenten schriftlich eingereicht werden.

5. Hauptversammlung

- 5.1. Die Hauptversammlung gilt als oberstes Organ und findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 30 Tage im voraus einberufen.

- 5.2. Die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung kann durch den Vorstand oder durch 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder verlangt werden. In diesem Fall muss der Vorstand die Mitgliederversammlung spätestens binnen eines Monats einberufen.

- 5.3. Die Geschäfte der Hauptversammlung sind:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- Jahresbericht des Präsidenten
- Rechnungs- und Revisorenbericht und Décharge-Erteilung an den Vorstand
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl des Vorstandes sowie von zwei Rechnungsrevisoren

In die Kompetenz der Hauptversammlung fallen ferner:

- Beschlussfassung über Statutenänderungen
- Beschlussfassung über traktandierte Anträge
- Auflösung des Vereins

- 5.4. Die Traktanden werden jeweils 2 Wochen vor der nächsten Hauptversammlung schriftlich bekanntgegeben.

- 5.5. Jedes Mitglied hat das Recht, zuhanden der Hauptversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge müssen 30 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden.

- 5.6. Über Traktanden, die nicht angekündigt sind (Traktandenliste), kann nur ein Beschluss gefasst werden, wenn sich die Mehrheit der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder dafür stellt.

- 5.7. Stimmberechtigt an der Hauptversammlung sind:

- anwesende Aktivmitglieder mit Stimmrecht
- anwesende Ehrenmitglieder

6. Vorstand

- 6.1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal neun Mitgliedern und belegt folgende Ressorts:
 - a) Präsidium (Präsident)
 - b) Vize-Präsidium (Vize-Präsident)
 - c) Aktuariat (Sekretär)
 - d) Finanzen (Kassier)
 - e) Mitgliederbeiträge
 - f) Sport (Sportkoordinator)
 - g) Beisitze (Beisitzer)
- 6.2. Mit Ausnahme der Ressorts a) und d) kann ein Vorstandsmitglied auch mehrere Ressorts beaufsichtigen.
- 6.3. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte und ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind zulässig, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt.
- 6.4. Der Vorstand kann ausserhalb des Budgets über einen Betrag von max. 10% des budgetierten Aufwandes frei verfügen.
- 6.5. Unterschriftsberechtigung:
Kollektiv unterschriftsberechtigt zu zweien sind alle Vorstandsmitglieder, die ein Ressort besetzen ausser Beisitzer.
Der Kassier ist bei Bankgeschäften berechtigt, allein zu handeln.
- 6.6. Die Vorstandsmitglieder sind in der Ausübung ihrer Funktion nicht autonom; sie unterstehen dem Vorstand und unterstützen sich gegenseitig in ihren Aufgaben.
- 6.7. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

7. Kontrollstelle

- 7.1. Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, die von der Hauptversammlung für das folgende Geschäftsjahr gewählt werden. Sie haben die Vereinsrechnung zu prüfen und der Hauptversammlung einen schriftlichen Revisorenbericht vorzulegen.

8. Verhalten im Training

- 8.1. Jedes Mitglied hat sich den Anweisungen des Trainers (oder einem von ihm bestimmten Ersatz) unbedingt zu fügen, solange sie den Statuten und des Vereinszweckes entsprechen.
- 8.2. Unstimmigkeiten betreffend 8.1. werden im Vorstand behandelt. Betroffene Mitglieder werden zur nächsten Sitzung eingeladen.
- 8.3. Ein Fernbleiben vom Turniertraining muss dem Trainer mit Angabe des Grundes mitgeteilt werden.
- 8.4. Regelmässiges Fernbleiben vom Turniertraining ohne Grundangabe verstösst gegen die Statuten und kann im Extremfall mit Ausschliessung bestraft werden.

- 8.5. Die Trainings- und Turniersaison dauert vom November bis Oktober. Austritte während der Turniersaison sind unsportlich und unfair gegenüber der Gruppe und sollten daher vermieden werden.

9. Versicherung

- 9.1. Jedes Mitglied haftet für sich selbst.

10. Jubiläumsgeschenke

- 10.1. Jubiläumsgeschenke sind Geschenke, die man an Lengnauer Vereine abgibt, wenn diese ein 100-, 125-, 150-, usw.-Jubiläum feiern. Unser Verein wird pro Jubiläum einen Betrag von Fr. 50.-- an den jubilierenden Verein bezahlen.

11. Ethik-Charta im Sport

- 11.1. Die Voltigegruppe Lengnau setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Sie lebt diese Werte vor, indem sie – sowie ihre Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Die Voltigegruppe Lengnau anerkennt die «Ethik-Charta» des Schweizer Sports (vgl. www.spiritofsport.ch) und sorgt für deren Umsetzung und Einhaltung im gesamten Verein.

- 11.2. Anhang A: Die neun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

- 11.3. Anhang B: Sport rauchfrei

12. Auflösung und Liquidation

- 12.1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Hauptversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. In diesem Falle soll die Hauptversammlung über die restlichen Finanzen entscheiden.

Lengnau, 29. April 2022

Der Vorstand

Präsident

Kassier

.....

.....

Beilagen

- Anhang A: Die neun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport
- Anhang B: Sport rauchfrei

ANHANG A

DIE NEUN PRINZIPIEN DER ETHIK-CHARTA IM SPORT

1. Gleichbehandlung für alle.

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

2. Sport und soziales Umfeld im Einklang.

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

3. Stärkung der Selbst- und Mitverantwortung.

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

4. Respektvolle Förderung statt Überforderung.

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

5. Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung.

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

6. Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe.

Physische und psychische Gewalt sowie jegliche Form von Ausbeutung werden nicht toleriert. Sensibilisieren, wachsam sein und konsequent eingreifen.

7. Absage an Doping und Drogen.

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums, der Verabreichung und der Verbreitung sofort einschreiten.

8. Verzicht auf Tabak und Alkohol während des Sports.

Risiken und Auswirkungen des Konsums frühzeitig aufzeigen.

9 Gegen jegliche Form von Korruption.

Transparenz bei Entscheidungen und Prozessen fördern und fordern. Den Umgang mit Interessenkonflikten, Geschenken, Finanzen und Wetten regeln und konsequent offenlegen.

ANHANG B

SPORT RAUCHFREI

Die Umsetzung «Sport rauchfrei» beinhaltet folgende Anforderungen:

- Tabakfreie Zeit vor, während und nach dem Sport (d. h. eine Stunde vor bis eine Stunde nach dem Sport)
- Vereinslokalitäten sind rauchfrei
- Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabakfirmen
- Anlässe werden rauchfrei durchgeführt. Dies beinhaltet:
 - Wettkämpfe
 - Sitzungen (inkl. DV/GV)
 - Spezielle Anlässe (z. B. Turnerabend, Weihnachtsfeier, Vereinslotto).